

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR BESCHRÄNKTEN ABZIEHBARKEIT VON SONSTIGEN VORSORGEAUFWENDUNGEN

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurden ab 2010 die sonstigen Vorsorgeaufwendungen in ihrer Abzugsfähigkeit so eingeschränkt, dass praktisch nur die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung abzugsfähig ist, weil diese bereits den Höchstbetrag überschreiten. Damit sind die übrigen Versicherungen wie die gesetzliche Arbeitslosenversicherung, Haftpflichtversicherungen usw. von der Abzugsfähigkeit ausgeschlossen. Eine Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen¹.

Beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Die Bescheide sind in der Vergangenheit bezüglich dieser Rechtsfrage vorläufig ergangen. Nun hat das BMF mit einer Allgemeinverfügung² reagiert. Danach sind alle am 18.6.2018 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die beschränkte Abziehbarkeit (§ 10 Abs. 4 EStG) von sonstigen Vorsorgeaufwendungen verstoße gegen das Grundgesetz. Entsprechendes gilt für anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung.

BMF veröffentlicht Allgemeinverfügung

Außerdem hat das BMF³ sein Schreiben zur vorläufigen Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren aktualisiert. Dort werden mit sofortiger Wirkung folgende Punkte gestrichen:

Streichungen im Katalog der vorläufigen Steuerfestsetzung

- beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG) für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2009,
- beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG für Veranlagungszeiträume ab 2010,
- Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG) sowie
- Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG).

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Vgl. Neufang Akademie Newsletter 15/2017.

² BMF, Allgemeinverfügung v. 18.6.2018 3-S 0625/6, juris.

³ BMF, Schreiben v. 18.6.2018 IV A 3 - S 0338/17/10007, juris.

